

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Crivitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 25.04.2018 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtbehörde nachfolgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Crivitz erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Crivitz vom 29.01.2015, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung vom 16.04.2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Dem Hauptausschuss obliegt federführend der weitere Aufbau der Amtsverwaltung im Sinne des öffentlich-rechtlichen Vertrages sowie Personalentscheidungen (Einstellungen, Höhergruppierungen, Beförderungen und Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen) ab der Entgeltgruppe 9a bis zur Entgeltgruppe 9c (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst), bei der Entgeltgruppe S 9 (Sozial- und Erziehungsdienst) sowie bei der Besoldungsgruppe A 9 im Rahmen des Stellenplanes.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, den 15.05.2018


Heike Isbarn
Amtsvorsteherin



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung des Amtes: 17.05.2018

Verfahrensvermerk:

Die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Crivitz wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung MV angezeigt. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilt mit Schreiben vom 14.05.2018 mit, dass sie die Änderungssatzung zur Kenntnis genommen hat.

Hiermit wird die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Crivitz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung MV nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.